

27.01.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Untersttzung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenuntersttzungsgesetz)

Bundesministerium
fr Bildung und Forschung
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 25. Januar 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 eine Entschlieung zum Wissenschafts- und Studierendenuntersttzungsgesetz (BR-Drucksache 220/20 (Beschluss)) gefasst. In der Entschlieung werden die Manahmen zur Untersttzung Studierender in der Pandemie sowohl im genannten Gesetz als auch durch die damals angekndigte und inzwischen umgesetzte Erweiterung des KfW-Studienkredits begrt.

In der Entschlieung wird auch die Frdermglichkeit von BAfG-beziehenden Studierenden ber die Frderungshchstdauer hinaus thematisiert und eine berprfung der Anpassungen im KfW-Studienkredit zur Untersttzung von Studierenden in finanziellen Notlagen erbeten.

zu Drucksache 220/20 (Beschluss) -2-

Gerne möchte ich dazu dem Bundesrat den beiliegenden Sachstandsbericht der Bundesregierung zu Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Meister

**Sachstand zur Entschließung des Bundesrates zum
Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der
COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)
(BR-Drs. 220/20 (Beschluss))**

Zu Punkt b. der Entschließung:

Die Förderungshöchstdauer im BAföG entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit. In bestimmten Fällen wird gemäß § 15 Abs. 3 BAföG auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert. Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen oder -verzögerungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar und führen damit zur Weiterförderung über die Regelstudienzeit hinaus. Dies kann ausgefallene Veranstaltungen, mangelnde Plätze in Laboren u. ä. betreffen, aber auch Fälle, in denen sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten. Dies hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereits am 23. März 2020 durch Erlass gegenüber den Ländern klargestellt. Dieser Erlass gilt für die gesamte Zeit der Pandemie, also auch für Verzögerungen, die im aktuellen Wintersemester 2020/21 aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen des Lehrbetriebs eintreten. Für die Verlängerung der Förderung besteht hierbei keine feste zeitliche Obergrenze, sondern es wird solange weitergefördert wie nötig, um die eingetretene pandemiebedingte Verzögerung auszugleichen.

Die Bemessung der Regelstudienzeit liegt hingegen nicht in der Zuständigkeit des Bundes. Für das Sommersemester 2020 haben zahlreiche Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dieses Semester wegen der pandemiebedingten Einschränkungen nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Ob und in welchem Umfang nun auch im laufenden Wintersemester trotz der Möglichkeiten der Digitalisierung der Hochschulbetrieb durch die Pandemie soweit eingeschränkt ist, dass ein ähnliches Vorgehen sinnvoll ist, können und müssen die Länder mit Blick auf die Situation an ihren Hochschulen selbst entscheiden. Soweit die Regelstudienzeit auf Länderebene pauschal oder für einzelne Hochschulen/Studiengänge verlängert wird, vollzieht das BAföG dies automatisch nach. Soweit eine solche pauschale Verlängerung nicht stattfindet, bleibt BAföG-Empfängern die oben beschriebene Möglichkeit der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn in ihrem Fall eine Verzögerung durch die Pandemie eingetreten ist.

Zu Punkt c der EntschlieÙung:

Als eine von zwei Säulen der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen wurde der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als bewährtes Programm der KfW durch vorübergehende Sonderregelungen ergänzt. Seit 2006 bietet der Studienkredit Studierenden die Möglichkeit, monatlich bis zu 650 Euro als Darlehen aufzunehmen. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Studierende aller staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland im Alter von 18 bis 44 Jahren, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen. Sie sind

- deutsche Staatsbürger und Bildungsinländer mit inländischer Meldeadresse,
- Familienangehörige eines deutschen Staatsbürgers, die sich mit ihm in Deutschland aufhalten und hier gemeldet sind,
- EU-Staatsbürger, die sich rechtmäßig seit mindestens drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten und hier gemeldet sind, oder
- Familienangehörige eines solchen EU-Staatsbürgers, die sich mit ihm in Deutschland aufhalten und hier gemeldet sind.

Das Darlehen wurde pandemiebedingt für alle Darlehensnehmenden während der Auszahlungsphase zunächst befristet bis März 2021 zinslos gestellt. Diese Zinsvergünstigung wurde inzwischen bis zum Jahresende 2021 verlängert. Die Kosten übernimmt der Bund. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bedingungen des KfW-Studienkredits mit einer maximalen monatlichen Auszahlung von 650 Euro.

Darüber hinaus wurde für diese Säule der Überbrückungshilfe im Juni 2020 der Berechtigtenkreis des klassischen KfW-Studienkredits auf ausländische Studierende aus Drittstaaten und EU-Bürgerinnen und Bürger, die sich erst kürzer als drei Jahre in Deutschland aufhalten, befristet erweitert, so dass auch sie den Studienkredit durch noch bis Mitte Februar 2021 möglichen Antrag mit Auszahlungsbeginn zum März 2021 in Anspruch nehmen und für das gesamte Studium in Deutschland nutzen können. Auch sie können dann von der Zinsfreistellung während der Auszahlungsphase bis Jahresende 2021 profitieren.

Deutsche Antragstellende können den Kreditantrag bei einem der Vertriebspartner der KfW (Deutsches Studentenwerk und verschiedene Geschäftsbanken) komplett online stellen. Auf Wunsch kann auch ein Ausdruck bei einem Vertriebspartner abgegeben werden. Für ausländische Studierende ist allerdings nur der zweite Weg über die persönliche Einreichung des Antrags bei einem Vertriebspartner möglich, da die vollständige Digitalisierung der Legitimationsprüfung bei ausländischen Ausweisdokumenten nicht möglich war. Für die Beantragung des KfW-Studienkredits bestehen keine hohen Nachweispflichten. Neben der Legitimation durch einen gültigen Pass oder Personalausweis muss nur die Immatrikulation an einer inländischen Hochschule durch die Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen werden. Eine besondere pandemiebedingte Notlage ist nicht Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens. Auch wird keine Bedarfsermittlung durchgeführt. Vielmehr kann die monatliche Auszahlungsrate bis zum Maximalbetrag von 650 Euro von den Studierenden frei gewählt werden.

Seit der Einführung der pandemiebedingten Sonderregeln beim KfW-Studienkredit im Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 haben über 43.000 Studierende einen Kreditantrag gestellt. Davon stammten über 20.000 aus Staaten außerhalb der EU.

Als zweite Säule der Überbrückungshilfe neben dem KfW-Studienkredit hat das BMBF seit Juni 2020 den nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachweislich besonders bedürftige Studierende in pandemiebedingt akuter Notlage geschaffen. Der Zuschuss wurde in kürzester Zeit gemeinsam vom BMBF und vom Deutschen Studentenwerk e.V. in Zusammenarbeit mit den Studierenden- und Studentenwerken vor Ort realisiert. Eine Beantragung des Zuschusses der Überbrückungshilfe war von Juni bis September 2020 und ist seit November 2020 wieder möglich. Diese Unterstützungsleistung steht auch ausländischen Studierenden zur Verfügung.

Die Nebenbestimmungen wurden an die Situation im laufenden Wintersemester angepasst und vereinfacht. Hier dürften vor allem die Möglichkeit, eine pandemiebedingte Notlage auch durch erfolglose Bewerbungen nachzuweisen, und eine kürzere Nachweisführung über Kontobewegungen ins Gewicht fallen. Darüber hinaus sind Eigenerklärungen für mehrere Aspekte in der Nachweisführung – auch z.B. im Bereich erfolgloser Bewerbungen – möglich.

Der Zuschuss wurde im November 2020 rund 38.000 Mal und im Dezember 2020 etwa 44.000 Mal beantragt. Die Bearbeitung dieser Anträge läuft derzeit ebenso wie die Beantragung und Bearbeitung für den Januar 2021.